

Verkauf- und Lieferbedingungen der Firma Kälte-Klima-Service

Geltung der Bedingungen

1. Die Vertragsgrundlagen für diesen Auftrag bilden die Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B – VOB/B, sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. – sind soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters nicht weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, daß beim Betrieb der Anlage keine aggressiven Mittel verwendet werden. Anderenfalls muß dieses gesondert mitgeteilt werden.
5. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermann-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
6. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

7. Der Auftragnehmer beschafft auf seine Kosten die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftraggeber ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

Preis und Zahlung

8. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage. Sie verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (Leistungspreis).
9. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
10. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
11. Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.
12. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden Material und Lohn mit einem Zuschlag berechnet.
13. Für alle Zahlungen gilt § 16 der VOB/B, Ausgabe 1993.
14. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet, etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

15. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder Miteigentum an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in der Höhe der Forderungen des Auftragnehmers.

Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflicht bei Schweißarbeiten

16. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, daß die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach Nr. 7 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der eventuell vereinbarten Anzahlung.
17. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Material) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
18. Soll bei besonders ungünstigen Bedingungen weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

Abnahme und Gefahrenübergang

19. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende, Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen Kosten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert, oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellten Anlagen einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
20. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Eine Benutzung der Anlage darf mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.
21. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen. Muß diese Unterweisung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, außerhalb der probeweisen Inbetriebnahme stattfinden, so hat der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten zu tragen.

Gewährleistung und Schadenersatz

22. Für die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 13 VOB/B.
23. Der Auftragnehmer leistet als Handelsunternehmen Garantie im Rahmen der Garantiebedingungen der Herstellerwerke. Verpflichtet sich der Vorlieferant gegenüber dem Auftragnehmer zur Gewährleistung, so ist dessen Gewährleistung stets auf den Umfang beschränkt, den der Vorlieferant ihm gewährt.
24. Unabhängig von eventuell unterschiedlichen Gewährleistungsbestimmungen der Herstellerwerke leistet der Auftragnehmer Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweils zur Zeit gültigen Stand der Technik. Änderungen der Konstruktion und Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der bestellten Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Beanstandung. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung oder Bestätigung des Auftragnehmers.
25. Für alle Erzeugnisse, die innerhalb von 1 Jahr nach Lieferung (Elektroindustrie-Geräte wie Motoren, Ventilatoren usw. 6 Monate) gerechnet nachweisbar in Folge fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Bauausführung unbrauchbar werden, leistet der Auftragnehmer nach Wahl des Vorlieferanten Ersatz oder Ausbesserung durch das Herstellerwerk.
26. Mit der Mängelbeseitigung zusammenhängende Kosten wie Montage, Ein- und Ausbau, Frachten und Fahrtkosten werden vom Auftragnehmer nicht übernommen.
27. Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, so kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
28. Andere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz und Folgekosten, sind ausgeschlossen.
29. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ohne die Zustimmung des Auftragnehmers die Behebung von Mängeln durch den Eingriff in die gelieferten Teile versucht wird.
30. Für Schäden an der gelieferten Ware, die auf deren nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind oder auf übermäßige Belastungen, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.
31. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel an gelieferten Geräten oder sonstigen Teilen erlischt mit der Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer.
32. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, daß der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bedingungen des Auftragnehmers nachgekommen ist.
33. Kostenlose technische Beratungen oder Auslegungen von Anlagenteilen sind ohne Gewähr.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.